



Blauzungenkrankheit

-

Handelsbestimmungen in den Restriktionszonen

Stand 01 / 2019

**Rindergesundheitsdienst der
Tierseuchenkasse Baden-Württemberg**
Talstr. 17
88326 Aulendorf

**Staatliches Tierärztliches
Untersuchungsamt – Diagnostikzentrum**
Löwenbreitestr. 18/20
88326 Aulendorf



MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

*STAATLICHES TIERÄRZTLICHES UNTERSUCHUNGSAMT AULENDORF
- DIAGNOSTIKZENTRUM -*

Verbringen von Wiederkäuern innerhalb der Restriktionszone

Verbringen von Zucht-, Nutz- und Schlachttieren innerhalb des Sperrgebietes:

Gilt für alle zu verbringenden Rinder, Schafe, Ziegen sowie Gehegewild – unabhängig vom Impf- oder Untersuchungsstatus im gesamten Sperrgebiet

Die Tiere benötigen zum Verbringen eine Tierhaltererklärung („Tierhaltererklärung Sperrgebiet“), mit der der Tierhalter bestätigt, dass die zu verbringenden Tiere frei von Anzeichen der Blauzungen-Krankheit sind.

Blauzungenkrankheit
- TIERHALTERERKLÄRUNG -
als Voraussetzung zum Verbringen von

ZUCHT-/NUTZTIEREN
SCHLACHTTIEREN

innerhalb des Sperrgebietes

Betriebsname:	
Registrier-Nr.:	
Name, Vorname: (Tierhalter)	
Straße:	
PLZ, Ort:	
Telefon / Telefax:	

Der Unterzeichner (Tierhalter) bestätigt mit seiner Unterschrift, dass bei den nachfolgend aufgeführten Tieren sowie bei den empfänglichen Tieren im Restbestand am (Datum).....keine klinischen Anzeichen (unten aufgeführt) einer Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit vorliegen. Die nachfolgend aufgelisteten Tiere werden am gleichen Tag verbracht.

Mir ist bekannt, dass ich nach § 4 Absatz 1 und 2 des Tiergesundheitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938) verpflichtet bin, jeden Verdacht oder jeden Ausbruch der Blauzungenkrankheit bei der zuständigen Behörde anzuzeigen. Eine diesbezügliche Zuwiderhandlung sowie eine nicht richtige Auskunft wird nach § 32 Absatz 2 Nummer 1 oder 6 i.V.m. § 24 Absatz 4 des Tiergesundheitsgesetzes als Ordnungswidrigkeit verfolgt und kann mit einem Bußgeld von bis zu 30.000 € geahndet werden.

Rinder

Ohrmarken	Ohrmarken	Ohrmarken

Stand: 07.01.2019; Erstellung: RPs, MLR und Task Force TS BW

Schafe (ggf. Anzahl im Falle von Bestandsohrmarken)

Ohrmarken	Ohrmarken	Ohrmarken

Ziegen (ggf. Anzahl im Falle von Bestandsohrmarken)

Ohrmarken	Ohrmarken	Ohrmarken

Damwild / Gatterwild

--

Name und Adresse
Transporteur:.....

Name und Adresse
Schlachttstätte oder
Bestimmungsbetrieb:.....

Transportdatum:.....

Ort, Datum Unterschrift Tierhalter

Mögliche klinische Anzeichen der Blauzungenkrankheit sind insbesondere:

Rinder: Beim akutenen BTvB-Geschehen zeigen sich derzeit nur sehr selten klinische Anzeichen wie Entzündungen der Zehenhaut und Schleimhäute im Bereich der Augenlider, Maulhöhle und Genitalien; Abbläsungen von Schleimhäuten im Bereich der Zunge und des Mauls sowie Blasen am Kronsaum

Schafe: 7-8 Tage nach der Infektion erste Anzeichen einer akuten Erkrankung: erhöhte Körpertemperatur, Apathie und Absonderung von der Herde; bald nach Anstieg der Körpertemperatur Anschwellung der geröteten Maulschleimhäute; vermehrter Speichelfluss und Schaumbildung vor dem Maul; die Zunge schwellt an und kann aus dem Maul hängen; Verlebung der Zunge ist sehr selten und nur bei hoch-empfindlichen Schafrasen zu erwarten; geröteter und schmerzhafter Kronsaum; Lahmheiten; Aborte

Ziegen: Oft sind keine oder nur sehr schwache Anzeichen (s. Schafe) sichtbar

Stand: 21.12.2018; Erstellung: RPs, MLR und Task Force TS BW

Verbringen von Wiederkäuern aus der Restriktionszone

Ein Verbringen von Tieren in ein freies Gebiet (z.B. anderes Bundesland) ist auf Dauer praktisch nur noch mit Impfung möglich!

Zur Zeit bestehen (z. T. nur übergangsweise) folgende Optionen (1 – 5):

1	Tiere ab 3 Monate	Grundimmunisierung (GI)* abgeschlossen	60 Tage Intervall		Verbringen möglich**
oder					
2	Tiere ab 3 Monate	GI* abgeschlossen	35 Tage Intervall	+ negativer *** Virusnachweis	Verbringen möglich**
3	Kälber bis zu 90 Tagen	GI* von Mutterkuh 4 Wo vor Abkalbung abgeschlossen	Biestmilch erhalten	+ Tierhaltererklärung (Kälber)	Verbringen möglich
4	Nutz- / Zuchttiere	ohne Impfung <i>Diese Regelung gilt vorläufig nur bis zum 28.02.2019</i>	Repellent-Behandlung innerhalb 7 Tagen vor Verbringen	+ negativer ** Virusnachweis	Verbringen möglich
5	Schlacht-tiere	ohne Impfung	Tierhaltererklärung (Schlachttiere)		Verbringen möglich

* Grundimmunisierung: 2-malige Impfung im Abstand von 21 bzw. 28 Tagen (s. Impfstoff)

** Option 1 + 2: inngemeinschaftliches Verbringen (Rind) möglich; ansonsten nur innerstaatlich!

*** Untersuchung auf BTV-Virus nur aus EDTA-Blut möglich !

Verbringen von Wiederkäuern aus der Restriktionszone

Optionen 1-3:

Impfschutz besitzt nur Gültigkeit, wenn:

- eine korrekte Grundimmunisierung mit zweifacher Impfung im Abstand von 21 bzw. 28 Tagen (je nach Impfstoff) erfolgt ist
- die Impfung gegen den BTV-Serotypen erfolgt ist, für den die Restriktionszone gilt, d. h.
 - im Falle eines BTV-4-Ausbruchs → geimpft gegen BTV-4
 - im Falle eines BTV-8-Ausbruchs → geimpft gegen BTV-8
 - im Falle eines Doppelausbruchs → geimpft gegen BTV-4 und BTV-8
- die vom Hersteller angegebenen Intervalle zur Auffrischung der jeweiligen Impfung eingehalten bzw. um maximal 3 Monate überschritten worden sind
→ im Folgejahr rechtzeitig die erforderlichen Nachimpfungen durchführen !

Verbringen von Wiederkäuern aus der Restriktionszone

Option 4:

Übergangsregelung für das innerstaatliche Verbringen von ungeimpften Zucht- oder Nutztieren:

(gilt vorläufig nur bis 28.02.2019)

- negative Untersuchung auf BT-Virus mittels PCR (**EDTA-Blut!**)
- Probenahme **innerhalb sieben Tagen vor Verbringen**
- gleichzeitige **Repellentbehandlung** der zu verbringenden Tiere
- **Repellentbehandlung** auf Untersuchungsantrag für PCR handschriftlich **bestätigen**

Verbringen von Wiederkäuern aus der Restriktionszone

Option 5:

Innerstaatliches Verbringen von Schlachttieren aus dem Sperrgebiet:

Gilt für Tiere ohne gültigen Impfschutz (ansonsten s. Optionen 1-3)

Die Tiere benötigen zum Verbringen eine Tierhaltererklärung („Tierhaltererklärung Schlachttiere“), mit der der Tierhalter bestätigt, dass die zu verbringenden Tiere frei von Anzeichen der Blauzungen-Krankheit sind.

Bekämpfung der Blauzungenkrankheit
TIERHALTERERKLÄRUNG

als Voraussetzung zum innerstaatlichen Verbringen von SCHLACHTTIEREN (Rindern, Schafen und/oder Ziegen) aus dem gemäßregelten Gebiet in freie Gebiete

Tierhalter/in:	
Registriernummer nach § 26 Absatz 2 ViehVerkV:	
Name, Vorname:	
Straße:	
PLZ, Ort:	
Telefon/Telefax:	

Der Unterzeichner (Tierhalter) bestätigt mit seiner Unterschrift, dass sich bei den nachfolgend aufgeführten Tieren am _____ keine Anzeichen für das Vorliegen eines Verdachtes oder einer Infektion der Blauzungenkrankheit ergaben.

Rinder¹⁾ Schafe mit Einzeltier-Ohrmarken¹⁾ Ziegen mit Einzeltier-Ohrmarken¹⁾

Ohrmarkennummer	Ohrmarkennummer	Ohrmarkennummer

Schafe mit Bestandsohrmarken (Anzahl und Ohrmarkennummer): _____

Ziegen mit Bestandsohrmarken (Anzahl und Ohrmarkennummer): _____

Transporteur (Name und Anschrift): _____

Transportdatum: _____

Adresse Schlachtstätte: _____

Mir ist bekannt, dass ich nach § 4 Absatz 1 und 2 des Tiergesundheitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938) verpflichtet bin, jeden Verdacht oder jeden Ausbruch der Blauzungenkrankheit bei der zuständigen Behörde anzuzeigen. Eine diesbezügliche Zuwiderhandlung sowie eine nicht richtige Auskunft wird nach § 32 Absatz 2 Nummer 1 oder Nummer 6 i. V. m. § 24 Absatz 4 des Tiergesundheitsgesetzes als Ordnungswidrigkeit verfolgt und kann mit einem Bußgeld von bis zu 30.000 € geahndet werden.

Ort, Datum: _____ Unterschrift Tierhalter: _____

1) Zutreffendes bitte ankreuzen